

## **Bekanntmachung**

### **4. Änderungsverordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008**

**vom 17.03.2022**

Aufgrund der §§ 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528, SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.06.2021 (GV NRW S. 761) wird von der Stadt Bielefeld als örtlicher Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 10.03.2022 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008 in der Fassung vom 06.04.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchstaben c), d) und h) erhalten folgende Fassung:

„c) das Übernachten“

„d) das Grillen außerhalb der ausgewiesenen Grillplätze sowie auf gesperrten Grillplätzen“

„h) das Befahren von Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen für Unterhaltungsarbeiten sowie mit Einsatzfahrzeugen von Feuerwehr, Ordnungsbehörde, Polizei, Katastrophenschutz, Rettungsdiensten, Krankenfahrstühlen und Kinderfahrzeugen“

2. § 2 Abs. 1 wird folgender Buchstabe j) angefügt:

„j) das Abbrennen von Feuern“

#### **Artikel II**

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die 4. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden ist, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 17.03.2022

gez. Clausen  
Oberbürgermeister